



Satzung des Porsche Club Ortenau e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Club führt den Namen Porsche Club Ortenau (PCO). Er hat seinen Sitz in Offenburg im Ortenaukreis. Gegebenenfalls kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder der Sitz außerhalb des Ortenaukreises verlegt werden. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Clubs

Der PORSCHE CLUB Ortenau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Ziele liegen insbesondere auf dem Gebiet des Motorsports im weitesten Sinne, in der Pflege von Sicherheitstraining, genereller Erhöhung der Verkehrssicherheit und bewussterem, energiesparendem Fahren sowie in der Förderung des fahrerischen Nachwuchses und sportlicher, touristischer und gesellschaftlicher Belange. Außerdem verfolgt er das Ziel, zur Erhaltung und Pflege historischer Porschefahrzeuge im Sinne technischer Denkmäler beizutragen. Der Club bezweckt einen kameradschaftlichen Zusammenschluss von Personen welche im Besitz eines Porsches sind oder besondere Interessen an der Sportwagenlegende Porsche mitbringen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Club hat keine Erwerbsabsichten. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftliche Zwecke. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinn. Der Club ist als **Verein nach § 57 Abs.1 BGB im Vereinsregister** eingetragen.

§ 3

Die Cluborgane

Cluborgane sind: a) Der Vorstand
b) Die Mitgliederversammlung

§ 4a

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PORSCHE CLUB Ortenau e.V. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal alle 2 Geschäftsjahre einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch das Anschreiben der Mitglieder (vom Präsidenten schriftlich, per Fax oder per Email (soweit Adresse bekannt)). Die Tagesordnung ist dabei anzugeben. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten oder beim Vizepräsidenten des PORSCHE CLUB Ortenau e.V., schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. In dieser Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über die abgelaufenen Clubjahre zu erstatten. Dabei wird über die Entlastung des Vorstands bestimmt.
4. Stimmberechtigt sind mit je 1 Stimme alle volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie die juristischen Personen, soweit ihre Person nicht Gegenstand einer Abstimmung nach § 11 ist. Nicht anwesende Mitglieder können sich **nicht** durch eine Vollmacht von anderen Mitgliedern oder durch den Vorstand vertreten lassen! Satzungsänderungen können nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes erfolgen.
5. Über Anträge und Beschlüsse sind Niederschriften vom Schriftführer zu fertigen und vom Vorstand zu unterschreiben. Der evtl. abwesende Schriftführer kann durch eines der anwesenden Mitglieder vertreten werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Bericht des Vorstandes (zusammen oder einzeln)
 - b) Bericht des Rechnungsprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes (zusammen oder einzeln)
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers
 - f) Beitragsfestsetzung
 - g) Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Clubs



§ 4b

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, des Präsidenten oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des PORSCHE CLUB Ortenau e.V. einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an den Präsident des Clubs richten. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen vom Präsidenten schriftlich mit mindestens zwei Wochen Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.

§ 5

Der Vorstand

Der Vorstand soll nur von Porsche-Besitzern und/oder Ehrenmitgliedern gebildet werden. Er besteht nur aus natürlichen Personen.

1. Der Vorstand besteht, im Sinne des § 26 BGB, aus folgenden Mitgliedern:

- a) Club-Präsident und Geschäftsführer (bei Stimmgleichheit 2 Stimmen)
- b) Stellvertreter des Club-Präsidenten (Vizepräsident)
- c) Schatzmeister
- e) Sportleiter
- f.) Slalomleiter
- g.) Schriftführer (kann auch durch ein Vorstandsmitglied a) bis f) besetzt werden)

Es müssen nicht alle Ämter zwingend besetzt werden. Es bleibt der Mitgliederversammlung frei, nur mindestens drei der Vorstandsämter zu wählen!

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Amtsdauer rechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.
3. Eine vorzeitige Neuwahl einzelner oder aller Vorstandsposten kann auf Antrag der Mehrheit des Vorstandes erfolgen. Nach schriftlichem Antrag muss die Neuwahl innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Die Einladung zur Versammlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung.
4. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder wird dieses Amt in Personal-Union von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen oder nach **§ 5 Absatz 3** verfahren.
5. Der Club wird nach außen vom Vorstand vertreten und ist vertretungs- bzw. beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen dann einstimmig gefasst werden.
6. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des PORSCHE CLUB Ortenau e.V. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Der Club besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

§ 7

Ordentliche Mitglieder

Mitglieder im PORSCHE CLUB Ortenau e.V. können werden:

1. Natürliche Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und motorsportlich oder kraftfahrzeugtechnisch allgemein und an Porsche-Kraftfahrzeugen speziell interessiert sind und
 2. Juristische Personen, die dem Kfz-Wesen oder dem Motorsport nahe stehen.
- Die Mitgliedschaft berechtigt natürliche Personen zur Teilnahme an allen Clubveranstaltungen sowie zur Führung des Clubzeichens. Mit Zustimmung des Vorstandes (**§ 5 Absatz 5**) können Mitglieder Gäste zu Veranstaltungen einladen. Die Teilnahme von Gästen an der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.



§ 8

Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich – mehrere gesamtschuldnerisch – zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an und verzichtet ausdrücklich auf Klagen vor ordentlichen Gerichten gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er verpflichtet sich ferner, die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins aktiv zu fördern und sich am Clubleben rege zu beteiligen.
2. Der Antrag zum Beitritt soll schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird nicht begründet und stellt kein Werturteil dar. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Jahresbeitrages. Der Jahresbeitrag beläuft sich derzeit auf € 120,- p.a. für eine Partnermitgliedschaft € 60,- und kann bei der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden. Der einmalige Aufnahmebetrag von 30,- € kann durch Beschluss des Vorstands ebenfalls geändert werden. Für eine Partnermitgliedschaft fällt keine Aufnahmegebühr an.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Jahresende erfolgen. Dies ist bis zum 30. September dem Vorstand eingeschrieben zu erklären. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen sämtliche Rechte als Mitglied des Clubs. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Clubs und muss bei Ablauf der Mitgliedschaft zurückgegeben werden. Clubzeichen dürfen öffentlich dann nicht mehr geführt werden.
4. Beim Austritt des Vollmitgliedes einer Partnermitgliedschaft, wandelt sich die Partnermitgliedschaft automatisch in eine Vollmitgliedschaft um und unterliegt somit ab diesem Zeitpunkt dem vollen Clubbeitrag.

§ 9

Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder

Der Vorstand ist berechtigt, aktive und ehemalige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

Vorstandsmitglieder, die sich in ganz hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 10

Entziehung der Mitgliedschaft bzw. der Vorstandsposten

1. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes entzogen werden, ebenso die Vorstandsmitgliedschaft eines Mitgliedes durch mindestens $\frac{3}{4}$ des Vorstandes.
2. Gründe zum Entzug der Mitgliedschaft sind:
 - a) Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages länger als 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung. Bestimmungsort der Zahlungseingänge ist der Sitz der Bank, die das Clubkonto führt.
 - b) Wenn ausdrückliches Desinteresse oder clubschädigendes Verhalten erkannt wird oder der Club in seinem Bestand gefährdet wird.
3. Die Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied eingeschrieben mitzuteilen.
4. Mit der Rechtskraft des Entzuges der Mitgliedschaft tritt sofort **§ 8 Absatz 3 Satz 3-5** in Kraft.

§ 11

Ehrenausschluss / Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten und Verfehlungen, auch zwischen Mitgliedern sowie insbesondere bei Weitergabe clubinterner Informationen und Fakten und negativer Äußerungen über Club und Clubmitglieder in der Öffentlichkeit wird aus dem Vorstand ein Ehrenausschuss bzw. Schiedsgericht gebildet.

Das betroffene Mitglied darf dem Ehrenausschuss/Schiedsgericht nicht angehören. Der Beschluss zu $\frac{3}{4}$ Mehrheit dieser Gremien kann eine förmliche Verwarnung bzw. den Entzug der Mitgliedschaft bestimmen.

§ 12

Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, einberufen durch $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes, zur Diskussion gestellt und dann beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt gleichzeitig die Liquidatoren. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung des Verkehrs / Kraftfahrzeug – Wesens abzuführen.



§ 13

Gesetzliche Bestimmungen

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung ungültig sein, so berühren sie die Rechtswirksamkeit der Satzung in ihrer Gesamtheit nicht. Der unwirksame Passus ist dann durch einen gültigen, sinngemäß gleichen oder ähnlichen zu ersetzen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Vereinsrechtes.

§ 14

Neufassung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 06.11.1991 beschlossen worden und wurde am 02.10.2002 und 1.09.2006 von der Mitgliederversammlung überarbeitet. Diese Überarbeitung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.01.2011 beschlossen und am 05.08.2011 auf Anordnung des Amtsgerichts durch eine Außerordentliche Mitgliederversammlung geändert (§ 5 Absatz 5 Satz 1). Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 1. September 2006.

§ 15

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16

Abstimmungen

1. Abstimmungen über Anträge erfolgen in der Regel offen (durch Handzeichen). Auf Antrag kann die Mehrheit beschließen, dass geheim abgestimmt wird.
2. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit.
Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebenen Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds,
 - c) Auflösung des Clubs.

§ 17

Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Ein Rechnungsprüfer darf kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des PORSCHE CLUB ORTENAU e.V. ist Offenburg.

Prinzbach, 5.08.2011

PORSCHE CLUB ORTENAU E. V.

- Der Vorstand -